

Einbau und Betrieb von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten

1. Bei der Bemessung, dem Einbau und dem Betrieb der Abscheideranlage sind die Anforderungen der DIN EN 858, Teil 1 und 2, der DIN 1999-100 und -101 und des Handbuches Mineralölhaltiges Abwasser zu beachten und einzuhalten (erhältlich z.B. als Online-Ausgabe unter <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/21118/Publikationen/Wasser/Abwasser>).

Eine Abscheideranlage besteht in Fließrichtung gesehen aus Schlammfang und Koaleszenzabscheider sowie einer Probenahmeeinrichtung. Der Einbau eines separaten Probennahmeschachtes wird empfohlen, da dieser die Dichtheitsprüfung der Abscheideranlage erleichtert.

2. Bei der **Probenahmeeinrichtung** sind zwischen Zulauf und Ablauf Mindestmaße zu beachten, damit eine Probenahme mittels Normflasche (1000 ml) aus dem fließenden Abwasserstrom vorgenommen werden kann.
3. Es darf nur eine Abscheideranlage, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzt, eingebaut werden. Die Bestimmungen der entsprechenden Zulassung, insbesondere bezüglich Einbau, Betrieb und Wartung sind zu beachten und einzuhalten.
4. Für Abscheider, Schächte, Ausgleichsringe usw. sind **geeignete Dichtmittel** (Gummi, dauerelastische Dichtmittel, Kunststoffmörtel) zu verwenden. Zementmörtel ist nicht zulässig.
5. Die Leichtflüssigkeit darf nicht aus der Abscheideranlage oder den Aufsatzstücken austreten. Abscheideranlagen sind so einzubauen, dass die Oberkante der Abdeckung (Erdoberfläche) ausreichend hoch gegenüber dem maßgebenden Niveau der zu entwässernden Fläche angeordnet ist.

Kann diese Überhöhung nicht eingehalten werden, so muss eine selbsttätige Warnanlage eingebaut werden.

Bei Rückstaugefahr aus dem öffentlichen Kanal in die Abscheideranlage ist eine Rückstauklappe einzubauen.

6. **Vor dem Einbau** ist die Abscheideranlage gemäß § 45 e Wassergesetz dem Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaft, **anzuzeigen**. Dieser Anzeige sind die Bemessungsberechnung, die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und ein Entwässerungsplan beizufügen.
7. Nach dem Einbau und **vor der Inbetriebnahme** ist die Abscheideranlage durch Fachkundige auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und auf **Dichtheit** gemäß DIN EN 858 zu prüfen (Generalinspektion). **Zulaufleitungen** sind nach DIN 1986-100 bzw. DIN EN 1610 auf **Dichtheit** zu prüfen.
Der Prüfbericht über die durchgeführte Generalinspektion einschließlich der Dichtheitsprüfung der Zulaufleitungen ist dem Amt für Wasserwirtschaft zu übersenden.

8. In der Probenahmeeinrichtung der Abscheideranlage ist gemäß Abwasserverordnung, Anhang 49 Mineralölhaltiges Abwasser, ein Wert von 20 mg/l Kohlenwasserstoffe einzuhalten (gilt bei Anlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung als eingehalten, wenn die Anlage entsprechend der Zulassung eingebaut und betrieben wird). Zusätzlich gelten die Werte der kommunalen Satzung, in der Regel: pH-Wert 6,5 - 10, absetzbare Stoffe 1 ml/l.
9. Abwasser aus Handwaschbecken und sonstiges mineralölfreies Abwasser darf erst nach der Probenahmeeinrichtung mit dem behandelten Abwasser zusammengeführt werden.
10. In Abscheideranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält.

Die Eignung der Einsatzstoffe ist vom Hersteller zu bestätigen. Bei der Anwendung verschiedener Reinigungsmittel sind von den Herstellern Auskünfte über die Verträglichkeit zu erteilen.

Bei der Beachtung folgender Bedingungen entstehen in der Regel keine stabilen Emulsionen: Waschwasserdruck maximal 60 bar, Waschwassertemperatur maximal 60 °C und Verwendung von pH-neutralen und aufeinander abgestimmten Reinigungsmitteln.

11. **Eigenkontrolle:** Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist **monatlich** durch Sachkundige zu kontrollieren. Die Sachkunde kann von Mitarbeitern durch einen entsprechenden Lehrgang erworben werden.
12. **Wartung:** Die Abscheideranlage ist **halbjährlich** entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch Sachkundige oder durch Fachkundige zu warten. Ein Nachweis der Sachkunde bzw. Fachkunde ist dem Amt für Wasserwirtschaft auf Verlangen vorzulegen. (Adressen von Fachkundigen z.B. unter http://lga.de/tuv/de/produkte/produkte_abscheidetechnik.shtml).
13. **Generalinspektion:** Die Abscheideranlage und deren Zulauf- und Verbindungsleitungen sind in regelmäßigen Abständen von höchstens **fünf Jahren** nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung durch Fachkundige auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, sachgemäßen Betrieb und **Dichtheit** zu prüfen. Der Prüfbericht über die durchgeführte Generalinspektion einschließlich der Dichtheitsprüfung der Zulaufleitungen ist dem Amt für Wasserwirtschaft zu übersenden.
14. Die anfallenden Rückstände aus der Abscheideranlage sind nachweislich gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
15. Bei Leichtflüssigkeiten mit **Anteilen an Biodiesel bzw. Fettsäure-Methylester (FAME)** ist die im Abscheider abgeschiedene Leichtflüssigkeit spätestens nach einem Jahr von der Wasseroberfläche zu entfernen, bei Havariefällen unverzüglich.
16. Es ist ein **Betriebstagebuch** zu führen, in dem die Ergebnisse der Eigenkontrolle, der Wartungen und Generalinspektionen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung evtl. festgestellter Mängel zu dokumentieren sind. Das Betriebstagebuch ist dem Amt für Wasserwirtschaft auf Verlangen vorzulegen.